

(Berichterstatter Abgeordneter Singer.)

(A) Noch im Dezember war der Deputation vom Königlichen Finanzministerium eine längere Erklärung zugegangen. Aus ihr ist auch das entnommen, was ich von der Stadtverwaltung Riesa berichtet habe. In derselben Erklärung gibt die Königliche Staatsregierung kund, daß es Grundsatz sei, in allen solchen Fällen den Beamten und Angestellten die Wahl des Wohnsitzes selbst und damit auch die Wahl der Ortsklasse für ihre Beihilfsbezüge zu überlassen. Diese gewiß liberale Auslegung des Gesetzes kommt aber ausschließlich den Orten mit einer höheren Ortsklassenziffer zugute und entvölkert und entkräftet die in der Nähe von Städten gelegenen Landgemeinden auf das bedenklichste; sie wird dadurch zur Staatswirtschaftsfrage, denn sie fördert das Einverleibungsverlangen von ländlichen Gemeinden.

In der bezeichneten Erklärung weist die Königliche Staatsregierung darauf hin, daß eine Berücksichtigung der Wünsche der Petenten für den Staat einen finanziellen Ausfall von jährlich 9540 M. bedeutet. Dieser Ausfall wird aber nur ein vermeintlicher sein, denn bei der in Übung befindlichen Freizügigkeit wird er nach Jahr und Tag verschwinden. Der Staat kann also für die Finanzen nichts gewinnen, die Gemeinden aber müssen verlieren. Diese Tatsache erschien der Deputation ausschlaggebend, und da die Berücksichtigung der Petentenwünsche keine Gesetzesänderung erfordert, sondern es nur der entsprechenden Auslegung bedarf, so einigte sie sich zu dem einstimmigen Beschlusse, die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu geben, und zwar in dem Sinne, zutage tretende Härten und Ungleichmäßigkeiten zu beseitigen und die Ansuchenden nach Möglichkeit zusagend zu bescheiden. Sobald die Königliche Staatsregierung sich zum Grundsatz macht, größere, besonders städtische Bahnhof- und Hafenanlagen als Einheit gelten zu lassen, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Anlagen in andere Ortsgebiete hinauschieben, und wenn die Regierung dann alle an solchen Anlagen beschäftigten Angestellten und Beamten in eine Ortsklasse nimmt, sind alle Mißhelligkeiten und Ursachen zu Beschwerden und Petitionen mit einem Schlage beseitigt. Es werden sich dann Stadt- und Landgemeinden im freien Spiele der Kräfte bemühen, den Angestellten und Beamten als Einwohner zu gewinnen und zu halten, und das kann unserer Beamtenerschaft nur zum Nutzen sein. Entsteht hier und da einem Beamten ein kleiner pekuniärer Vorteil, so sei er ihm gegönnt.

Ich bitte Sie also, meine Herren, auch hier dem Votum der Beschwerde- und Petitionsdeputation beizustimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geheimer Finanzrat Dr. Otto.

Geheimer Finanzrat Dr. Otto: Meine sehr geehrten Herren! In den vorliegenden Gesuchen handelt es sich überall um denselben Fall, daß sich ein Bahnhof auf mehrere Ortsfluren erstreckt und diese Ortsfluren verschiedenen Ortsklassen im Sinne des Wohnungsgeldzuschußgesetzes angehören. Diese Verhältnisse liegen im Königreiche Sachsen bei den Bahnhöfen Riesa, Dschätz, Engelsdorf und Döbeln vor. Von Döbeln ist kein Gesuch eingegangen, hingegen sind, wie der Herr Referent dargelegt hat, Gesuche von Interessenten aus Riesa, Dschätz und Engelsdorf eingereicht worden. Da nun die auf diesen Bahnhöfen stationierten Beamten auf mehreren Ortsfluren tätig sind, so entsteht selbstverständlich der Zweifel, in welcher Ortsflur sie als stationiert zu gelten haben. Das Gesetz gibt auf diese Frage keine unmittelbare Antwort, also muß die Verwaltung mit einer Entscheidung eingreifen.

Meine Herren! Ich möchte, um Ihnen die Verhältnisse klarzulegen, zur Vereinfachung der Darstellung meine Besprechung auf den Bahnhof Riesa konzentrieren. Die Schlußfolgerungen, die ich zu ziehen habe, gelten dann auch für die übrigen in Frage kommenden Bahnhöfe.

Riesa liegt zum kleineren Teile auf der Flur Riesa und zum größeren Teile auf der Flur Gröba; Riesa gehört der II. und Gröba der III. Ortsklasse an. Nun sind drei Möglichkeiten der Entscheidung vorhanden, die sämtlich mit dem Gesetze durchaus vereinbar sind. Man könnte zunächst daran denken, alle Beamten, die auf dem Bahnhofe Riesa beschäftigt sind, durchgängig der Ortsflur Gröba zuzuweisen. Sie würden dann sämtlich den Wohnungsgeldzuschuß der III. Ortsklasse erhalten. Das würde aber nicht der Billigkeit entsprechen, weil nach den örtlichen Verhältnissen selbstverständlich stets eine größere Anzahl Beamte in Riesa wohnen wird und man ihnen nicht zumuten kann, dort unter Bezug des niedrigeren Wohnungsgeldzuschusses Wohnung zu nehmen. Man wird also auf diese Lösung nicht zukommen.

Die zweite Möglichkeit wäre die, daß man den umgekehrten Weg einschlägt, daß man entscheidet: alle Beamten des Bahnhofes Riesa werden der II. Ortsklasse zugewiesen. Für eine so weitgehende Maßnahme liegt aber eben ein Bedürfnis nicht vor, weil nachgewiesenermaßen eine größere Anzahl Beamte in den umliegenden Dörfern wohnt und keinerlei Anlaß vorliegt, diesen Beamten den höheren Wohnungsgeldzuschuß der II. Ortsklasse zuzubilligen.

Nun komme ich zu der dritten Möglichkeit, die darin besteht, daß der tatsächliche Wohnort der Beamten als